



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Zug, 16. Juni 2020 ek

**Vernehmlassung zur Änderung des Entsendegesetzes  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. April 2020 haben Sie die Kantonsregierungen im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Entsendegesetzes zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und stellen folgende

**Anträge**

1. Die Artikel 2 Abs. 1<sup>bis</sup> und 7 Abs. 1<sup>bis</sup> sind in Umsetzung der Motion Abate (18.34473) ins Entsendegesetz einzufügen.
2. Der geplante Art. 7b Abs. 1 bis 3 des Vorentwurfs Entsendegesetz ist nicht einzufügen.
3. Der geplante Art. 16a Abs. 1 bis 3 des Vorentwurfs Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit ist nicht einzufügen.

**Begründungen**

**Zu Antrag 1**

Mit der Einfügung der Artikel 2 Abs. 1<sup>bis</sup> und 7 Abs. 1<sup>bis</sup> EntsG wird die Motion Abate vom 7. Juni 2018 (18.3473 «Optimierung der flankierenden Massnahmen. Änderung von Artikel 2 des Entsendegesetzes) umgesetzt. Der neue Gesetzestext sieht vor, dass ausländische Arbeitgeber, die Arbeitnehmende in die Schweiz entsenden, zur Einhaltung auch derjenigen minimalen Lohnbedingungen verpflichtet werden können, die in einem kantonalen Gesetz vorgeschrieben sind. Die Kantone sind beim Erlass kantonalen Mindestlöhne aufgefordert, die Kompatibilität mit Bundesvorgaben, wie allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge, zu garantieren. Gemäss Bundesgerichtsentscheid haben die Kantone zwecks Armutsprävention die Kompetenz, solch kantonal gültige Mindestlöhne zu erlassen. Dies ist auch mit der Personenfreizügigkeit verträglich, weshalb nun auch gestützt auf diese Änderung des Entsendegesetzes die Kantone

legitimiert sind, Kontrollen durchzuführen. Dies gibt exponierten Kantonen eine griffigere Handhabe das kantonale Gesetz auch durchzusetzen, ohne die inländischen Unternehmen zu benachteiligen.

Da der Kanton Zug weder eine entsprechende Risikoexposition noch kantonal fixierte Mindestlöhne hat, ist er von dieser Gesetzesanpassung nicht tangiert, dennoch ist die Einfügung der Artikel 2 Abs. 1<sup>bis</sup> und 7 Abs. 1<sup>bis</sup> des Vorentwurfs zu begrüssen.

### **Zu Antrag 2**

Im erläuternden Bericht vom 22. April 2020 stützt der Bundesrat die neue Norm betreffend Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung von Vollzugsaufgaben auf das Subventionsgesetz (SuG, SR 616.1), da er 50 Prozent der Lohnkosten auf Basis der geleisteten Stunden den Kantonen rückerstattet. Das SuG regelt in Artikel 28 die Rechtsfolgen bei Nichterfüllung und mangelhafter Erfüllung einer subventionierten Aufgabe nur für die Finanzhilfen.

Diese Vollzugsaufgaben werden gestützt auf Art. 7 Abs. 5 EntsG und Art. 7a Abs. 3 EntsG mit den einzelnen Kantonen in Leistungsvereinbarungen vertraglich fixiert. Nebst dem Inhalt der Kontrollen werden u.a. auch die Anzahl Kontrollen fixiert. Seit Jahren kämpft der Kanton Zug dafür, dass insbesondere die Anzahl Kontrollen – gestützt auf die Vorgaben – aufgrund der Wirtschaftsstruktur und deren Risikoexposition festgelegt werden. Das zuständige Bundesamt beharrt aber auf einer statischen Betrachtung, dass pro Anzahl Betriebe, Arbeitnehmende und Entsandte gleich viele Kontrollen wie in allen anderen Kantonen, auch in exponierten Grenzkantonen, durchzuführen seien. Der Gesetzgeber sieht aber insbesondere die Form einer Leistungsvereinbarung vor, um diesen kantonalen Unterschieden besser gerecht werden zu können. Ansonsten hätte der Gesetzgeber wohl gleich zum Mittel einer Weisung greifen können. Bis anhin wird das Auftreten der Bundesbehörde dem Sinn einer «Vereinbarung» nicht gerecht. Eine Vereinbarung suggeriert die Zustimmung beider Parteien auf Augenhöhe. Ein Durchboxen einer einheitlichen Leistungsvereinbarung mit allen Kantonen und ein Erzwingen der Anzahl Kontrollen basierend auf einem einheitlichen Prozentsatz der Arbeitnehmenden, Betriebe und/oder der Entsandten kann der Diversität und einer sehr unterschiedlichen Risikoexposition nicht gerecht werden.

Um den kantonalen Unterschieden gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber explizit pro Kanton eine Tripartite Kommission (TPK) installiert und beauftragt, das für einen föderalen Vollzug notwendige Augenmass für die im Kanton vorherrschende Wirtschaftsstruktur walten zu lassen. Ansonsten hätte der Gesetzgeber die gleichzeitig etablierte Tripartite Kommission des Bundes mit der Verantwortung für einen zentralen, gleichgeschalteten Vollzug bevollmächtigt.

Mit der neuen Norm gemäss Art. 7b Abs. 1 bis 3 des Vorentwurfs Entsendegesetzes ist zu befürchten, dass die zuständige Bundesbehörde beinahe eigenständig Kontrollvorgaben in den Leistungsvereinbarungen erzwingt und gleichzeitig beurteilt, was ein genügender Vollzug ist. So könnte beispielsweise ein Kanton anstelle die vom Bund erzwungenen 500 nur 400

Kontrollen durchführen und die Lohnkosten für diese 400 Kontrollen beim Bund zur Rückerstattung beantragen. Gemäss Formulierung in Art. 7b Abs. 1 bis 3 des Vorentwurfs Entsendegesetz könnte die Bundesbehörde gar die Rückerstattung für die geleisteten 400 Kontrollen kürzen, bloss weil die weiteren 100 Kontrollen nicht durchgeführt wurden. Dies widerspricht aber dem Subventionsgesetz, da dieser Kanton ja keine Rückerstattung für nicht geleistete Kontrollen einfordert. Aus diesem Beispiel wird ersichtlich, dass sich die Bundesbehörden mit diesem neuen Artikel über das Subventionsgesetz hinaus gehende Sanktionskompetenzen zuweisen will. Dies geht nicht an, zumal über die obige Argumentation hinaus gemäss Bundesverfassung den Kantonen im Grundsatz die Kompetenz des Vollzugs von Bundesgesetz zusteht: der Bund bestimmt, was zu kontrollieren ist und die Kantone wie. Dieser Grundsatz wird mit der vorliegenden Revision missachtet und das zitierte Subventionsgesetz gleichzeitig überstrapaziert.

Die Beurteilung, wie die Risikoexposition eines Kantons und was ein angemessenes Kontrollregime ist, muss gemäss ursprünglichem Willen des Gesetzgebers der kantonalen TPK überlassen werden. Eine Abstrafung durch Reduktion der anteilmässigen Rückerstattung der Lohnkosten von geleisteten Kontrollen ist auch bei Nichterreichen der «vereinbarten/aufgezwungenen» Kontrollzahl nicht statthaft.

Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass einmal mehr nur die Tätigkeit der TPK im Fokus steht und nicht jene der Paritätischen Kommission. Dies ist störend, zumal die grosse Mehrheit der kritischen Arbeitsverhältnisse in Branchen in einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag vorzufinden sind. Diese nicht risikoorientierte Sichtweise hat sich zuletzt und einmal mehr darin gezeigt, dass bei der letzten Erhöhung der Gesamtkontrollzahl auf Bundesebene von 27'000 auf 35'000 die Hälfte den TPK zugewiesen worden ist.

### **Zu Antrag 3**

Im Gegensatz zum Entsendegesetz hat der Bund kein direktes Weisungsrecht über die Kontrolltätigkeit betreffend Vollzug des Gesetzes gegen Schwarzarbeit (BGSA). Insofern gilt die Begründung unter Antrag 2 hier im noch viel stärkeren Ausmass.

Bei der vom Bundesrat beantragten Änderung des BGSA 2015 lehnte das eidgenössische Parlament im Frühjahr 2017 explizit die Einschränkung der föderalen Kompetenz der Kantone betreffend Vollzug BGSA ab (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20150088>). Dies gilt es auch von den Bundesbehörden zu respektieren.

Auf Ihren Wunsch in Bezug auf allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme halten wir die Angaben der entsprechenden Kontaktperson fest: Carla Dittli, stv. Generalsekretärin der Volkswirtschaftsdirektion, Telefon 041 728 55 33, [carla.dittli@zg.ch](mailto:carla.dittli@zg.ch).

Seite 4/4

Zug, 16. Juni 2020

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Stephan Schleiss  
Landammann

sign.

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- [Info.paam@seco.admin.ch](mailto:Info.paam@seco.admin.ch) (Word- und PDF-Format)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdirektion ([info.vds@zg.ch](mailto:info.vds@zg.ch))
- Amt für Wirtschaft und Arbeit ([info.awa@zg.ch](mailto:info.awa@zg.ch))